

Lizenzgeber: Eigentümer des Programmsystems DAPROA  
Lizenznehmer: Erwerber einer Anwendungslizenz für DAPROA, Anwender des Programmsystems

(1) DAPROA liegt in zwei Versionen vor:

Erstens der Vollversion mit der in der Dokumentation genannten Dimensionierung.

Zweitens der Leichtversion mit vollem Leistungsumfang, aber eingeschränkter Dimensionierung: z.B. Anzahl der verarbeitbaren Datensätze, der Variablen, der Datengrößen, der Verarbeitungsschritte, der Parameter, der Modellterme. Die beiden Bausteine EVPGRD4 und MODSIM4 können nur mit den angebotenen Beispielen genutzt werden.

(2) Mit der Vollversion kann in den Bausteinen EVPGRD4 und MODSIM4 ein explizites mathematisches Modell der Form  $Y=Fkt(X_1, \dots, X_n)$  für die Aufgaben des Lizenznehmers im Rahmen der Lizenzgebühr eingebunden werden. Die beiden Bausteine EVPGRD4 und MODSIM4 werden in diesem Fall separat zugestellt. Die Einbindung weiterer Modelle ist zusätzlich kostenpflichtig (extra Vertrag).

(3) Die Leichtversion kann von der Homepage des Lizenzgebers heruntergeladen und auf dem Arbeitsplatz des Lizenznehmers installiert werden. Sie ist nicht kostenpflichtig und zeitlich uneingeschränkt nutzbar. Mit dem Herunterladen der Leichtversion des DAPROA-Paketes erkennt der/die Herunterladende und auch der/die spätere Anwender/in die Lizenzbedingungen an.

Mit der Leichtversion können alle Leistungen des Programmsystems DAPROA im Rahmen der Dimensionierungseinschränkung getestet, genutzt und die fachlichen Inhalte beurteilt werden.

Der Lizenznehmer nutzt diese Version so wie sie ist. Er hat gegenüber dem Lizenzgeber keinerlei Rechte. Höhere bzw. neue, damit auch verbesserte Versionen können kostenfrei heruntergeladen werden.

Der Lizenznehmer der Leichtversion wird vom Lizenzgeber nicht registriert.

(4) Die Vollversion ist für den Lizenznehmer einmalig kostenpflichtig und zeitlich uneingeschränkt nutzbar. Der Lizenznehmer erreicht die Vollversion durch folgende Schritte:

- Herunterladen der Leichtversion von [www.daproa.de](http://www.daproa.de) und Installation und Test auf dem Arbeitsplatz.
- Information an den Lizenzgeber per E-Mail, dass eine Vollversion erworben werden soll.
- Postalisches Senden eines schriftlichen Vertrages vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer.
- Unterzeichnung des Vertrages durch den Lizenznehmer und postalisches Rücksenden des Lizenzgebervertragsexemplars an den Lizenzgeber.
- Senden der Lizenzcodedatei lizvoll.txt zur Vollversion und der Rechnung für die Lizenzgebühr per E-Mail an den Lizenznehmer durch den Lizenzgeber.
- Postalisches Senden der Lizenzgebührenrechnung an den Lizenznehmer durch den Lizenzgeber.
- Der Lizenznehmer begleicht die Lizenzgebühr innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Datum Rechnungslegung.

(5) Erst mit dem Begleichen der Lizenzgebührenrechnung besitzt der Lizenznehmer eine Vollversionslizenz des Programmsystems DAPROA.

Der Lizenznehmer übernimmt die Vollversion so wie sie ist. Ein Recht auf Änderungen, Anpassungen, Mängelbeseitigungen, Weiterentwicklungen oder Realisierung eigener Vorstellungen besteht nicht.

Der Lizenzgeber nimmt Fehlerbeseitigungen am Programmsystem im Zuge der Versionspflege vor. Probleme werden als Fehler anerkannt, wenn sie trotz Einhaltung der Nutzungsparameter, -bedingungen und -voraussetzungen, sowie der mathematischen Voraussetzungen auftreten, dadurch die zugesagten Leistungen des DAPROA-Bausteines nicht erreicht werden und die Ursache auf die Programmquelltexte des jeweiligen Programmbausteines zurückzuführen ist.

In einem solchen Fall wird der Lizenznehmer gebeten, dem Lizenzgeber alle Informationen und Daten zu übermitteln, die zur Nachvollziehung und Beseitigung des Problems notwendig und dienlich sind.

Ist der Fehler/das Problem auf die Arbeits- und Systemumgebung des Rechners zurückzuführen, auf dem die Anwendung von DAPROA erfolgt, übernimmt der Lizenzgeber keine Fehlersuche und -beseitigung.

Erkannte objektive Mängel, trotz deren Auftreten die zugesagten Leistungen des DAPROA-Bausteines erreicht werden können, werden im Zuge der Versionspflege beseitigt, soweit dies der Verbesserung und dem Ablauf des Programmsystems DAPROA dient.

(6) Der Lizenzgeber bleibt Eigentümer des Programmsystems DAPROA. Der Lizenznehmer erwirbt keine Besitz- oder Eigentumsrechte am Programmsystem DAPROA.

Die Vollversion des Programmsystems DAPROA darf nur der Lizenznehmer einer Vollversion nutzen. Eine Weitergabe der gesamten oder von Teilen der Vollversion des Programmsystems DAPROA an Dritte ist nicht gestattet.

Bei der Darstellung von Ergebnissen aus dem Programmsystem DAPROA in Berichten, Veröffentlichungen oder sonstigen schriftlichen Unterlagen oder Vorträgen ist eine Quellenangabe vorzunehmen. Dies gilt auch für das Nutzen von Inhalten der Dokumentation.

(7) Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung und das alleinige Risiko bei der Anwendung des Programmsystems DAPROA (in der Vollversion und in der Leichtversion), sowie für die Erzeugung, Auswertung, Überprüfung, Interpretation und Verwendung der Ergebnisse, die DAPROA liefert. Dies gilt auch für die daraus gezogenen Schlussfolgerungen und den daraus resultierenden Handlungen. Der Lizenzgeber übernimmt dazu keinerlei Haftung. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet den einzelnen Lizenznehmer kostenfrei bei der Anwendung des Programmsystems DAPROA zu beraten oder ihm Hilfestellung zu geben.